

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|---|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 1414/2022 |
| Amt/Aktenzeichen 75/75/75-44-01 1/2023 | Datum 17.10.2022 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.11.2022

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|--|---------------|------------|--------|
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung | 22.11.2022 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 30.11.2022 | Ö |

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
hier: Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 17.10.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 18.10.2022

gez. Beck

Günter Beck
Finanzdezernent

Mainz, 09.11.2022
in Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2023 des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts zu.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt:

Gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 ist ein Wirtschaftsplan jährlich durch den Vorstand aufzustellen und durch die entsprechenden Gremien zu beschließen.

Dem Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes wurde der Wirtschaftsplan 2023 in der Sitzung am 02.11.2022 vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan weist folgende Eckdaten auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen 53.616.150 EUR
in den Aufwendungen 54.059.150 EUR
damit mit einem Jahresverlust von 443.000 EUR

Im Vermögensplan

Einnahmen 37.890.950 EUR
Ausgaben 37.890.950 EUR

Durchführung des Wirtschaftsplanes

a) Gesamtbetrag der Kredite 20.500.000 EUR
b) Höchstbetrag der Kassenkredite 6.000.000 EUR

Die Investitionen gemäß dem Wirtschaftsplan betragen bis 2026 voraussichtlich:

| | <u>2022</u> | <u>2023</u> | <u>2024</u> | <u>2025</u> | <u>2026</u> |
|-----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Immaterielle VG | 215.000 € | 215.000 € | 176.500 € | 113.000 € | 113.000 € |
| Sachanlagen | 14.781.350 € | 29.000.950 € | 34.462.900 € | 14.931.100 € | 12.153.300 € |

Der zu erwartende Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit reicht nicht zur vollen Finanzierung der geplanten Investitionen aus. Daher ist eine zusätzliche Kreditaufnahme in den folgenden Jahren erforderlich (2022: 6,0 Mio.€; 2023: 20,5 Mio.€; 2024: 26,5 Mio.€; 2025: 6,0 Mio. €; 2026: 4,00 Mio. €). Die geplanten Investitionskosten für die vierte Reinigungsstufe reduzieren sich um die genehmigten Fördermittel.

Im Anlagevermögen stehen 2023 den geplanten Investitionen in Höhe von 29.215.950 € Abschreibungen in Höhe von 12.450.000 € entgegen; bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stehen der Darlehensaufnahme 2023 von 20.500.000 € geplante Tilgungen in Höhe von 7.175.000 € entgegen.

2. Lösung:

Dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 des Wirtschaftsbetriebes Mainz AöR wird zugestimmt.

3. Alternativen:

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Im Betriebszweig „Entwässerung“ ist die Aufstellung eines ausgeglichenen Wirtschaftsplanes mit einem Jahresüberschuss von 1.400 T€ möglich, weil zum 01.01.2022 die Schmutzwassergebühr und der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung angepasst wurde. Im Betriebszweig Bestattung besteht ein Teil des für Grabnutzungsentgelte vorhandenen Passivpostens aus sog. Altgrabnutzungsrechten. Hierbei handelt es sich um einen pauschal ermittelten Posten für Grabnutzungsrechte, welcher vor Gründung der Anstalt durch die Stadt Mainz vergeben wurde und bei Gründung der Anstalt noch bestand. Dieser Passivposten wird auf Grundlage entsprechender Gutachten periodengerecht letztmalig zum 31.12.2022 aufgelöst, was ab dem Jahr 2023 zu einer ergebniswirksamen Reduzierung der Erlöse aus der Auflösung von Altgrabnutzungsrechten führt. Diese Ertragslücke hat jedoch keinen Einfluss auf die Liquidität des Betriebszweigs Bestattung und vermittelt somit ein verfälschtes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Das Mdl RLP hat einen Entwurf zur Anpassung der gemeindehaushaltsrechtlichen und gemeindewirtschaftlichen Vorschriften vorgelegt, welcher auch eine Änderung der EigAnVO umfasst, wodurch zukünftig die Erlöse aus Grabverkäufen in voller Höhe in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden können. Die bisher gehandhabte ratierliche Auflösung über die Zeit der Nutzungsdauer (z.B. bei 30 Jahren Nutzungsdauer darf in der Gewinn- und Verlustrechnung in jedem Jahr nur 1/30 als Erlös ausgewiesen werden) würde somit entfallen. Aufgrund des unbekanntenen Zeitpunkts der Änderung der EigAnVO ergeben sich für die Wirtschaftsplanung 2023 entsprechende Unsicherheiten. Im Rahmen einer konservativen Planung muss davon ausgegangen werden, dass für das Jahr 2023 keine Anpassung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung erfolgt und die beschriebene Ertragslücke entsprechend auszuweisen ist. Die Gebühreneinnahmen für Grabnutzungsentgelte wurden durch die Gebührenkalkulation auf 3.004 T€ prognostiziert. Der Auflösungsbetrag ist unter Berücksichtigung des Wegfalls der Altgrabnutzungsrechte auf rund 1.580 T€ zu beziffern; somit ergibt sich ohne Anpassung der EigAnVO ein Buchverlust i.H.v. 1.424 T€. Da nicht alle Aufwendungen des Jahresabschlusses über Gebühren gedeckt werden dürfen, und nicht für alle über den gebührenfähigen Aufwand hinausgehende Aufwendungen eine Möglichkeit der Gegenfinanzierung besteht, erhöht sich das Defizit unter anderem durch ungedeckte Aufwendungen der örtlichen Ordnungsbehörde, Forderungsverluste und Pensionsrückstellungen auf 1.843 T€. Erfolgt die geplante Anpassung der EigAnVO hingegen im Wirtschaftsjahr 2023, würde der Betriebszweig Bestattung im Wirtschaftsplan 2023 einen Jahresüberschuss von rund 1.200 T€ ausweisen. Die Erstattung für Öffentliches Grün wurde aufgrund eines Gutachtens angepasst. Diese wird über die Gebührenkalkulation zu 100% an den Gebührenschuldner weitergegeben.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

./.